



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Stall + Platz“**
gem. Anlage 4 Abschnitt II des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 11.09.2024

Inhalt

1. Variante 1 (= ohne Auslauf)	2
2. Variante 2 (= mit Auslauf)	14



1. Variante 1 (= ohne Auslauf)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung								
1.a)	Die Tiere müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.									
1.b)	Die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 TierSchNutzTV müssen erfüllt sein.									
1.c)	<p>Jedem Tier muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend folgender Tabelle geboten sein:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,563 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg</td> <td>0,844 m²</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg</td> <td>1,125 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,563 m ²	über 50 bis 110 kg	0,844 m ²	über 110 kg	1,125 m ²	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abziehen: beispielsweise Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten • von Abluftschächten • unter in die Bucht hineinragenden Trögen • unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p> <p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern									
über 30 bis 50 kg	0,563 m ²									
über 50 bis 110 kg	0,844 m ²									
über 110 kg	1,125 m ²									



		<p>(Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p>
1.d)	Jedem Tier muss ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der TierSchNutzV zur Verfügung stehen (mind. die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach TierSchNutzV).	<p>Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein eine Mindestfläche als Liegebereich zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV: Perforationsgrad höchstens 15%):</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 30 bis 50 kg 0,25 m² • über 50 bis 110 kg 0,375 m² • über 110 kg 0,5 m²
1.e)	Die Haltungseinrichtung muss über Buchten verfügen, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:	
1.e) aa)	gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial , zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (§ 26 Abs. 1 TierSchNutzV),	<p>Das Beschäftigungsmaterial muss ein anderes Material sein als das Raufutter Nr. 27 und 32 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzV machen dazu folgende Angaben:</p> <p><u>1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u></p> <p>Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden).



		<ul style="list-style-type: none">• „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern.• „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein. <p>Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.</p> <p><u>2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:</u> Maximale Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit bei</p> <ul style="list-style-type: none">• Objekten (Baumwollseile, Jutesäcke): 12• Raufen (Stroh, Raufutter): 12 (pro Beschäftigungsplatz*)• Beschäftigungsautomaten / -spender: 12 (pro Beschäftigungsplatz*) <p>*Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können, richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können folgende Fressplatzbreiten herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• bis 25 kg 18 cm• 26 bis 60 kg 27 cm• 61 kg bis 120 kg 33 cm• > 120 kg 40 cm <p>Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzu beziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen. Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ</p>
--	--	--



		<p>kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.</p> <p><u>3. Hinweise zum Zugang:</u> Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhaltung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten, sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen eingebracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Beschäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).</p> <p><u>4. Beispiele für Beschäftigungsmaterial, das zusätzlich zum Raufutter zur Verfügung stehen muss:</u> Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform• Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)• Trockenschnitzel• Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs• Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen• Trester, Treber• Getreidekleien, Getreideschälkleien, Getreidespelzen• Grünmehle, Grünmehlpellets; Grünmehlcobs• Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen• Miscanthus• Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)• Hanf-, Sisal- und Baumwollseile
--	--	--



		<ul style="list-style-type: none"> • Jutesäcke • Torf (Einzelfuttermittel) • Hobelspäne • Papierschnitzel (gesundheitlich unbedenklich: d.h. unbedruckt, unbeschichtet, etc.) • Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste) <p>Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können • CCM (Corn-Cob-Mix) • Extraktionsschrote • Getreide, Getreideschrote • Grießkleien • Körnermais • Naturkautschuk • Melasseblöcke • Mineral-Lecksteine • Kunststoffspielzeuge • Ketten <p>Weitere Informationen zu Beschäftigungsmaterial sind zu finden unter: https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/lgl_broschuerebeschaeftigungschweine.pdf</p>
1.e) bb)	Raufutter , das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial gegeben wird.	Die Tiere müssen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel, z.B. Heu, Stroh, Gras, Heupellets, Silage. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein und in einer Menge angeboten werden, die zur Ernährung jedes Tieres in der Bucht beiträgt.



		<p>Die Ergänzung der normalen Futterration über Zusatz z. B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderungen nicht. Das Raufutter muss ein anderes Material sein als das gesetzlich geforderte Beschäftigungsmaterial. Zudem müssen das Raufutter und das Beschäftigungsmaterial getrennt (z. B. nicht über eine gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden. Bei eingestreuten Ställen (Strohhaltung) ist kein zusätzliches Raufutter notwendig, sofern die Einstreu Futterqualität hat. Das Raufutter muss zusätzlich und separat zum eigentlichen Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden. Es muss plausibel erkennbar sein, dass Raufutter in der überwiegenden Zeit des Tages zur Verfügung steht. Beispiel: Es wird als Beschäftigungsmaterial Stroh in Raufen angeboten. Gleichzeitig wird Heu als Raufutter in einem separaten Futtertrog angeboten.</p>
1.f)	<p>Die Haltungseinrichtung muss über Buchten verfügen, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der TierSchNutzV entsprechen:</p>	<p>Jede Bucht, in der Mastschweine gehalten werden, muss über mindestens drei Elemente aus der nachfolgenden Aufzählung f) aa) bis f) ii) verfügen. Diese können je Bucht frei kombiniert werden. Kranken-/ Genesungsbuchten müssen über diese Elemente nicht verfügen.</p> <p>Bestimmte Elemente können mehrere Kriterien gleichzeitig erfüllen. Zum Beispiel können mit Hilfe einer Abdeckung sowohl ein Mikroklimabereich als auch unterschiedliche Lichtverhältnisse geschaffen werden. Als weiteres Beispiel kann ein Tiefstrebereich gleichzeitig die Kriterien Mikroklimabereich und Liegebereich erfüllen. Es müssen immer drei verschiedene Elemente in jeder Bucht vorhanden sein, es ist aber nicht notwendig, dass in jeder Bucht die gleichen Elemente zur Verfügung stehen.</p>
1.f) aa)	<p>Kontaktgitter zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,</p>	<p>Kontakt“gitter“ impliziert, dass Sichtkontakt nicht ausreichend ist, sondern Körperkontakt (Rüsselkontakt) möglich sein muss. Das Kontaktgitter muss so breit sein, dass davor mindestens drei Schweine nebeneinanderstehen können.</p>



		<p>Die erforderliche Gitterbreite ist abhängig von der Schulterbreite der Schweine (Fressplatzbreite gem. Nr. 32 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur Tier-SchNutzV.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 25 kg 18 cm x 3 = 54 cm Mindestlänge des Kontaktgitters • 26 bis 60 kg 27 cm x 3 = 81 cm Mindestlänge des Kontaktgitters • 61 kg bis 120 kg 33 cm x 3 = 99 cm Mindestlänge des Kontaktgitters • > 120 kg 40 cm x 3 = 120 cm Mindestlänge des Kontaktgitters <p>Das Kontaktgitter muss vom Boden bis zumindest Kopfhöhe der Schweine derart gestaltet sein, dass Schweinen in allen Mastphasen bei physiologischer Körperhaltung eine Kontaktaufnahme zu Schweinen der anderen Bucht möglich ist. Bei der Platzierung der Gitter sollte bedacht werden, dass Schweine den Kotbereich bevorzugt an Kontaktgittern anlegen. Eine Platzierung beispielsweise über dem Trog wird deshalb nicht empfohlen, um Verschmutzungen im Trog und unnötige Auseinandersetzungen der Schweine zu vermeiden.</p>
1.f) bb)	<p>Trennwände innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,</p>	<p>Um zu einer Buchtenstrukturierung und Stressreduzierung innerhalb der Gruppe beizutragen, müssen Trennwände so gestaltet sein, dass sie den Tieren Sichtschutz bieten und von beiden Seiten erreichbar sind. Trennwände müssen mindestens bis zur Rückenhöhe der Tiere blickdicht sein, damit sich „...rangniedere Tiere durch die Trennwände optisch aus dem Sichtfeld ranghöherer Tiere bewegen können...“ und „...auch rangniederen Schweinen in der Gruppe die Möglichkeit gegeben wird, ungestört Ruhe- und Schlafzeiten ausleben zu können“ (vgl. BR-Drs. 505/22). Es müssen nicht unbedingt feststehende Wände vorhanden sein, Hängewände, blickdichte Lamellenwände etc. sind ebenfalls möglich.</p> <p>Buchtenaußenwände werden nicht berücksichtigt. Wände von Liegekisten, die von beiden Seiten begehbar sind, können angerechnet werden. Bei Angebot von Auslaufläche, die ständig verfügbar ist, können Stallaußenwände oder Hüttenwände ebenfalls als Wand für die Buchtenstrukturierung angerechnet werden, wenn sie innerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere liegen und somit beidseitig begehbar sind. Eine Anordnung von Trennwänden im Winkel oder in T-Form ist ebenfalls möglich.</p>



		<p>Trennwände müssen verschiedene Funktionsbereiche (Kotbereich, Liegebereich, Fressbereich, Aktivitätsbereich) voneinander trennen. Denkbar ist zum Beispiel die Trennung von Fress- und Tränkbereichen, Aktivitäts- und Ruhebereichen oder auch die Trennung von einzelnen Liegekojen innerhalb eines größeren Ruhebereichs etc. Die Anbringung von Stalleinrichtungsgegenständen (z. B. Scheuermöglichkeiten, Tränken oder Beschäftigungsmaterial) an den Trennwänden zur Steuerung der Funktionsbereiche ist möglich. Wichtig ist, dass der Sichtschutz durch die Trennwände erhalten bleibt und dass sie einen gewissen Schutz vor Angriffen durch andere Schweine bieten.</p>
1.f) cc)	<p>eine oder mehrere erhöhte Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,</p>	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV werden nach bisherigen Erfahrungen erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p> <p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p>
1.f) dd)	<p>Mikroklimabereiche, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,</p>	<p>Mit dem Mikroklimabereich müssen verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden. Dies kann beispielsweise mit Abdeckungen (z.B. fest installierte Deckel, Stoffsegel etc.) oder Kistensystemen umgesetzt werden. Die Abdeckung</p>



		<p>kann je nach Bedarf der Tiere ganz oder teilweise hochgeklappt werden. Der Mikroklimabereich kann z. B. auch mit einem Wärmestrahler erzeugt werden, dessen Strahlungsbereich die geforderte Fläche (je nach Bedarf der Tiere) plausibel erwärmt. Weitere Möglichkeiten für die Schaffung von Mikroklimabereichen sind beispielsweise Liegekisten mit Abdeckung, Liegeflächen mit Fußboden-/ Wand-/ Deckelheizung oder Kühlung und Flächen mit Sprinkleranlagen.</p> <p>Die Höhe der Temperaturdifferenz zum sonstigen Stall ist nicht vorgegeben. Es muss lediglich gewährleistet sein, dass innerhalb der Bucht merklich unterschiedliche Temperaturbereiche entstehen und sich daraus Wahlmöglichkeiten für die Tiere ergeben.</p>
1.f) ee)	<p>unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten,</p>	<p>Gem § 26 Abs. 2 TierSchNutzTV muss die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. In klar abgegrenzten Liegebereichen reicht die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus.</p> <p>Laut Nr. 29 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV: ist auch bei 3 %-iger Tageslichteinfallfläche (vgl. § 22 Abs. 4) immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich, um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen,</p> <p>Beleuchtung, die für Schweine ungeeignet ist, darf nicht zur Schaffung unterschiedlicher Lichtverhältnisse genutzt werden.</p> <p>Um eine Buchtenstrukturierung durch unterschiedliche Lichtverhältnisse zu unterstützen, sollte der Ruhebereich eher dunkel ausgelegt sein. Der Kotbereich wird dagegen besser angenommen, wenn hier eine höhere Beleuchtungsstärke herrscht. Sichtbare Unterschiede in den Lichtverhältnissen müssen innerhalb jeder Bucht gegeben sein, um das o.g. Kriterium zu erfüllen. Dies kann durch eine unterschiedliche Ausleuchtung der Bucht oder durch eine Abdeckung erreicht werden.</p> <p>Die Gestaltung von Ruhe- und Aktivitätsbereichen setzt voraus, dass die verfügbare Fläche pro Schwein eine sinnvolle Buchtenstruktur gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lichtintensität lediglich in klar abgegrenzten Liegebereichen unter 80 Lux reduziert werden darf.</p>



1.f) ff)	geeignete Scheuervorrichtungen ,	<p>Die Scheuereinrichtungen müssen für alle Schweine der Bucht jederzeit erreichbar und frei zugänglich sein (unabhängig von Alter oder Größe der Schweine). Zudem müssen die Scheuereinrichtungen eine raue Oberfläche besitzen und so beschaffen und angebracht sein, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht. Geeignet sind zum Beispiel Bürsten, Holzbalken (die nicht splintern) oder geriffelte Scheuerwände. Nicht geeignet sind dagegen zum Beispiel glatte und ggf. schmale Ränder von Trennwänden, da sie kaum eine Scheuerwirkung erzielen. Scheuereinrichtungen können jedoch an den Rändern der Trennwände angebracht werden, wenn die Wände hierfür stabil genug sind und einen Gegendruck und damit eine Scheuerwirkung ermöglichen.</p>
1.f) gg)	für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche , die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der TierSchNutzV zur Verfügung steht,	<p>Das Trinken aus einer offenen Wasserfläche entspricht dem natürlichen Trinkverhalten der Schweine. Dabei tauchen sie ihre Schnauze so in das Wasser, dass die Nasenlöcher frei bleiben und sie das Wasser mit dem Maul ansaugen können. Um das Kriterium einer offenen Tränke zu erfüllen, muss der Wasserstand zumindest so hoch sein, dass die Schweine das Wasser durch ununterbrochenes "Saugtrinken" mit gesenktem Kopf aufnehmen können, d.h. ohne dabei das Trinken unterbrechen zu müssen, um den Füllstand der Tränke wieder zu erhöhen.</p> <p>Entscheidend ist, dass Tränkwasser in offenen Schalen- oder Beckentränken angeboten und daraus aufgenommen wird. Diese können mit Aqua-Levelsystemen, Nippeln oder anderen Füllmechanismen ausgerüstet sein. Die Tränkplatzbreite orientiert sich an der Futterplatzbreite.</p> <p>Breiautomaten sind nicht als Wasserfläche anzusehen und zählen nicht als Tränken.</p>



		<p>Die Tränke mit offener Wasserfläche muss für jeweils bis zu 24 Mastschweine zusätzlich zu der in der TierSchNutzV geforderten Tränke (zwölf Tieren pro Tränke) angeboten werden.</p> <p>Beispiel: In einer Bucht mit 24 Mastschweinen müssen demnach drei Tränken zur Verfügung stehen, wovon mindestens eine Tränke über eine offene Wasserfläche verfügen muss. In einer Bucht mit 25 Mastschweinen müssen insgesamt fünf Tränken vorhanden sein. Drei davon gemäß TierSchNutzV (max. zwölf Tiere je Tränke, z.B. Nippeltränken) und zwei mit offener Wasserfläche (max. 24 Tiere je Tränke für Haltungsform „Stall + Platz“).</p>								
1.f) hh)	<p>Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von fünf Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens folgende Flächen aufweist:</p> <table border="1" data-bbox="300 863 875 1034"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,3 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg</td> <td>0,6 m²</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg</td> <td>0,9 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,3 m ²	über 50 bis 110 kg	0,6 m ²	über 110 kg	0,9 m ²	<p>Wird der Liegebereich eingestreut, muss ausreichend Material angeboten werden, so dass der Bereich flächendeckend bedeckt ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.</p> <p>Eine Gummimatte ist nur dann als weiche Unterlage einzustufen, wenn sie verformbar ist und mit der Hand eingedrückt werden kann.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern									
über 30 bis 50 kg	0,3 m ²									
über 50 bis 110 kg	0,6 m ²									
über 110 kg	0,9 m ²									
1.f) ii)	<p>sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.</p>	<p>Über die acht oben genannten Maßnahmen hinaus sind weitere Buchtstrukturierungselemente denkbar. Um bei individuellen Umsetzungsvarianten Rechtssicherheit zu erhalten, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der für die Vergabe der Kennnummer zuständigen Behörde.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lamellenvorhänge • Abkühlmöglichkeit (z. B. Mikrosuhle, Schweinedusche etc.) <p>Die Wassermenge ist nicht vorgegeben und kann je nach Ausdosierungsart (Strahl, Tröpfchen, Wassernebel) unterschiedlich sein. Entscheidend ist, dass den Tieren eine wirkungsvolle Kühlmöglichkeit zur Verfügung steht.</p>								



		<ul style="list-style-type: none">• Unterschiedliche Bodengestaltung Hierzu müssen mindestens zwei verschiedene Böden mit unterschiedlichen wärmeableitenden Eigenschaften angeboten werden. Damit die Tiere diese Wahlmöglichkeit ausreichend nutzen können, sollte von jeder angebotenen Bodenart mindestens ein Drittel der geforderten Mindestbodenfläche umfasst werden.
--	--	--



2. Variante 2 (= mit Auslauf)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung								
2.a)	Die Tiere müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e Doppelbuchstabe aa erfüllt									
	Nr. 1.a): Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,									
	Nr. 1.b): die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 TierSchNutzV müssen erfüllt sein.									
	Nr. 1.c):jedem Tier muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend folgender Tabelle geboten sein:	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise zur TierSchNutzV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb bspw. ggf. abziehen: Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten • von Abluftschächten • unter in die Bucht hineinragenden Trögen • unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen 								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,563 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg</td> <td>0,844 m²</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg</td> <td>1,125 m²</td> </tr> </tbody> </table>		Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,563 m ²	über 50 bis 110 kg	0,844 m ²	über 110 kg	1,125 m ²
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern									
über 30 bis 50 kg	0,563 m ²									
über 50 bis 110 kg	0,844 m ²									
über 110 kg	1,125 m ²									



		<p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p> <p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p> <p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können.</p> <p>Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.</p>
	<p>Nr. 1.d): jedem Tier wird eine Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der TierSchNutzV geboten (mind. die Hälfte der uneinge-</p>	<p>Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein eine Mindestfläche als Liegebereich zur Verfügung stehen (Perforationsgrad höchstens 15%):</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 30 bis 50 kg 0,25 m² • über 50 bis 110 kg 0,375 m² • über 110 kg 0,5 m²



<p>schränkt nutzbaren Bodenfläche nach TierSchNutzTV),</p>	
<p>Nr. 1.e) aa): die Haltungseinrichtung muss über Buchten verfügen, die mit gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial ausgestattet sind, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (§ 26 Abs. 1 TierSchNutzTV).</p>	<p>Das Beschäftigungsmaterial muss ein anderes Material sein als das Raufutter. Nr. 27 und 32 der Ausführungshinweise <i>Schwein vom 15.02.2024</i> zur TierSchNutzTV machen dazu folgende Vorgaben:</p> <p><u>1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u> Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). • „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern. • „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein. <p>Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.</p> <p><u>2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:</u> Maximale Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Objekten (Baumwollseile, Jutesäcke): 12 • Raufen (Stroh, Raufutter): 12 (pro Beschäftigungsplatz*) • Beschäftigungsautomaten / -spender: 12 (pro Beschäftigungsplatz*) <p>*Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können folgende Fressplatzbreiten herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 25 kg 18 cm/ Tier • 26 bis 60 kg 27 cm/ Tier • 61 kg bis 120 kg 33 cm/ Tier



		<ul style="list-style-type: none">• > 120 kg 40 cm/ Tier <p>Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzu- beziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeiß- probleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Be- schäftigungsmaterial angeboten werden müssen.</p> <p>Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass un- mittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jute- säcken mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen kombiniert werden.</p> <p><u>3. Hinweise zum Zugang:</u> Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhal- tung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten, sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen einge- bracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Be- schäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).</p> <p><u>4. Beispiele für Beschäftigungsmaterial, das zusätzlich zum Raufutter zur Verfügung ste- hen muss:</u></p>
--	--	--



		<p>Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform• Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)• Trockenschnitzel• Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs• Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen• Trester, Treber• Getreidekleien, Getreideschälkleien, Getreidespelzen• Grünmehle, Grünmehlpellets; Grünmehlcobs• Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen• Miscanthus• Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)• Hanf-, Sisal- und Baumwollseile• Jutesäcke• Torf (Einzelfuttermittel)• Hobelspäne• Papierschnitzel (gesundheitlich unbedenklich: d.h. unbedruckt, unbeschichtet, etc.)• Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste) <p>Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können• CCM (Corn-Cob-Mix)• Extraktionsschrote• Getreide, Getreideschrote• Grießkleien• Körnermais
--	--	--



		<ul style="list-style-type: none">• Naturkautschuk• Melasseblöcke• Mineral-Lecksteine• Kunststoffspielzeuge• Ketten <p>Weitere Informationen zu Beschäftigungsmaterial sind zu finden unter: https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/lgl_broschuerebeschaeftigungschweine.pdf</p>
--	--	--



2.b)	<p>Den Tieren muss jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung stehen, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen)</p> <p>Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann reduziert werden</p> <ul style="list-style-type: none">• für die erforderliche Dauer der Reinigung• oder kurzzeitig, soweit im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich	<p>Ein Auslauf ist ein separierter Bereich außerhalb eines Stalles welcher den Tieren zusätzlich zu einem, festen, witterungsgeschützten i. d. R. wärme gedämmten (Stall-) Bereich zur Verfügung steht und den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse (z.B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind etc.) und Umwelteindrücke ermöglicht.</p> <p>Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbstständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen sowie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>Hat der Auslauf, abgesehen von statisch notwendigen Elementen, keine Überdachung, so kann er unabhängig von den Offenflächen der Außenwände als Auslauf anerkannt werden. Dies ermöglicht z.B. die Nutzung von Innenhöfen als Auslauf.</p> <p>Ist die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none">a. mindestens zwei Außenwände des Auslaufs, abgesehen von statisch notwendigen Bauelementen und Elementen die für die Ausbruchssicherheit der Schweine zwingend notwendig sind, vollständig offen sein, oderb. mindestens drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein, oderc. ein zu den Fällen a. und b. vergleichbares Öffnungsmaß durch die Kombination der Öffnungsflächen an allen den Auslauf umfassenden Begrenzungsflächen (Außenwände und Dach) aufweisen. <p>Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.</p> <p>Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.</p>
------	--	--